

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/4703 -**

**Inwieweit unterscheiden sich die Feststellungen von sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen zwischen Förderkommissionen und Landesschulbehörde?**

**Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 26.11.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 02.12.2015

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung vom 21.12.2015,  
gezeichnet

In Vertretung

Erika Huxhold

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mitglieder der FDP-Landtagsfraktion fragten die Landesregierung am 17.07.2015 u. a., ob sich die Feststellungsverfahren hinsichtlich der sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe über die Zeit geändert haben. In der Antwort wies die Landesregierung darauf hin, dass die Landesschulbehörde ab 2015 für die Feststellungsverfahren eine abgestimmte Datenbank einsetzt, die eine landesweit einheitliche Datenbasis bilden wird.

Derweil lehnt die Landesschulbehörde den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf für Kinder beim Eintritt in die Sekundarstufe mitunter häufig ab. Obwohl die Landesregierung eigens für solche Fragen Förderkommissionen eingerichtet hat, gibt es Anzeichen dafür, dass die Ablehnungsquote der Landesschulbehörde bei den durch die Förderkommissionen festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen beim Übergang in die 5. Klasse in diesem Jahr zum Teil bei 40 % liegt.

**1. Wie hoch ist der Anteil der durch Förderkommissionen festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe, die von der Landesschulbehörde abgelehnt worden sind (bitte nach einzelnen Förderbedarfen getrennt anführen)?**

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird gemäß § 4 der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23) durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) festgestellt. Die Förderkommission spricht lediglich eine Empfehlung aus. Diese Empfehlung dient neben dem Gutachten selbst als Grundlage zur Entscheidungsfindung.

Es findet in der NLSchB keine sich über alle Jahrgänge der allgemeinen Schule erstreckende absolute Zahlerfassung der Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Hinblick auf die Merkmale „verfügt gemäß Empfehlung“ bzw. „verfügt entgegen der Empfehlung“ statt. Lediglich für den Übergang von Klasse 4 nach 5 liegen Daten vor. Diese sind getrennt nach den Regionalabteilungen der NLSchB aufgeführt (siehe Tabelle). Die NLSchB ist im Zeitraum vom 01.02.2015 bis zum 02.12.2015 beim Übergang von Schuljahrgang 4 nach Schuljahrgang 5 demnach lediglich in 40 Bescheiden nicht der Empfehlung der Förderkommission gefolgt. Demgegenüber stehen 4 188 Fälle, in denen ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf gemäß der Empfehlung der Förderkommission festgestellt wurde.

Eine Aufschlüsselung der Verfügungen nach einzelnen Förderbedarfen ist gemäß Datenerfassung in den Fällen, in denen „kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ festgestellt wurde, nicht möglich.

### **Auswertung der Bescheide beim Übergang Klasse 4 nach Klasse 5 im Zeitraum vom 01.02.2015 bis 02.12.2015**

Regional-Abteilung	Anzahl der Bescheide, in denen laut Empfehlung der Förderkommission ein „Bedarf“ festgestellt wurde	Anzahl der Bescheide, in denen entgegen der Empfehlung der Förderkommission „Kein Bedarf“ festgestellt wurde
Braunschweig	587	3
Hannover	1 148	24
Lüneburg	946	7
Osnabrück	1 507	6
<b>Gesamt</b>	<b>4 188</b>	<b>40</b>

### **2. Aus welchen Gründen lehnt die Landesregierung Feststellungen der Förderkommissionen ab?**

Seitens der NLSchB ist die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß den dafür geltenden Voraussetzungen und rechtlichen Vorgaben auch gegebenenfalls entgegen der Empfehlung der Förderkommission nicht angezeigt, wenn

- die Schülerin oder der Schüler die Bildungsziele des Jahrgangs ohne zieldifferenten Unterricht erreicht hat (diese Regelung gilt nur für die Empfehlung eines Unterstützungsbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung),
- die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung erkennen lässt, dass noch nicht alle allgemeinen schulischen Fördermaßnahmen zur Anwendung gekommen sind,
- es sich um einen pädagogischen Förderbedarf handelt, nicht aber um einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf,
- die vorgelegten Unterlagen deutliche Diskrepanzen zwischen den dargestellten Entwicklungsständen und den abgeleiteten Empfehlungen der Förderkommission aufweisen.

Förderkommissionen empfehlen neben der Feststellung eines Bedarfs auch Nichtfeststellung, Aufhebung oder Änderung eines vorliegenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs. Auch hier kann die NLSchB gemäß oder entgegen der Empfehlung einer Förderkommission verfügen. Mögliche Gründe der Verfügung entgegen der Empfehlung der Förderkommission sind aus den o. a. Gründen ableitbar.

### **3. Welche Daten werden in der von der Landesregierung genannten abgestimmten Datenbank erhoben?**

Die Access-Datenbank erfasst in allen vier Regionalabteilungen der NLSchB die ausgestellten Bescheide ab 01.02.2015.

Erhoben werden kann die Anzahl der ausgestellten Bescheide

- nach Zeitraum,
- nach Klasse/Jahrgang,
- nach sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (Hören, Sehen, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung) bzw. Feststellung „kein Bedarf“ und „Aufhebung“,
- laut bzw. entgegen Empfehlung der Förderkommission,
- erstmalige oder erneute Feststellung eines Bedarfs.